

Glossar Gefahrstoffmanagement an Schulen

Letzte Überprüfung der Links: 24.02.2016

ABAS	Ausschuss für Biologische ArbeitsStoffe
AGS	Ausschuss für GefahrStoffe
AGW	ArbeitsplatzGrenzWert
ArbSchG	<p>ArbeitsSchutzGesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> • deutsches Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien zum Arbeitsschutz • vollständige Bezeichnung: Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit • Ziel: Gesundheit aller Beschäftigten – einschließlich der des öffentlichen Dienstes – durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern <p>Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitsschutzgesetz</p> <p>Im Rahmen des Arbeitsschutzes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Verhältnis Lehrer / Schüler: Lehrer = Arbeitgeber / Schüler = Arbeitnehmer <p>im Verhältnis Lehrer / Schüler: Schulleitung = Arbeitgeber / Lehrer = Arbeitnehmer</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbschg/gesamt.pdf</p>
ArbStättV	ArbeitsStättenVerordnung
ASiG	ArbeitsSicherheitsGesetz
BAD	<p>Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präventionsdienstleistungen (Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit, Personal), Betriebliches Gesundheitsmanagement • Kooperation BAD / Kultusministerium <p>→ BAD kann für Sicherheitschecks an Schulen angefragt werden</p> <p>http://www.bad-gmbh.de/lp/arbeitsschutz/?gclid=CKStieX_nLcCFYJV3god6TQAZg</p>
BAuA	<p>Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin</p> <ul style="list-style-type: none"> • gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales • neben dem allgemeinen Bereich des Arbeitsschutzes ist sie u.a. Anmeldestelle nach dem Chemikaliengesetz <p>http://www.baua.de/de/Startseite.html</p>
BioStoffV	Biostoffverordnung
BMAS	BundesMinisterium für Arbeit und Soziales
CAS	Chemical Abstracts System
ChemG	<p>ChemikalienGesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen im Bereich der BRD • gehört grundlegend zum Chemikalienrecht • hier werden viele EG-Richtlinien - insbesondere Regelungen begleitend zur REACH-Verordnung - in das deutsche Recht umgesetzt • wurde vom Deutschen Bundestag am 25. Juni 1980 verabschiedet • genaue Einzelheiten der Schutzmaßnahmen werden in Verordnungen (z. B. Gefahrstoffverordnung) und Technischen Regeln festgelegt <p>Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Chemikaliengesetz_(Deutschland)</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/chemg/gesamt.pdf</p>

ChemVerbotsV	Chemikalien-VerbotsVerordnung
Chemikalien-verwaltungsprogramme	<p>Programme zur Verwaltung von Chemikalien, Erstellen von Gefahrstoffverzeichnissen und Druck von Etiketten – z.B.</p> <p>DGISS http://www.arbeitsschutz-center.net/d-giss/</p> <p>risc-online https://www.risc-online.de/</p> <p>CHEmac-win http://chemac-win.com</p>
CLP	<p>Regulation on Classification, Labelling and Packing of substances and mixtures = Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen</p> <p>http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/CLP/CLP.html</p>
CMR	C ancerogen M utagen R eprotoxic krebserzeugend, erbgutverändernd und fruchtbarkeitsgefährdend
DGUV	D eutsche G esetzliche U nfall V ersicherung http://www.dguv.de DGUV Publikationen / Download http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?ID=0
DMEL	D erived M inimum E ffect L evels neuer Europäischer Grenzwert, entspricht im Falle von CMR-Stoffen in etwa den DNEL-Werten
DNEL	D erived N o Effect L evels neuer Europäischer Grenzwert ("abgeleiteter Grenzwert, bei dem kein Effekt beobachtet wurde")
EChA	E uropäische C hemikalien A gentur in Helsinki
EN	E uropäische N orm
GefStoffV	<p>GefahrStoffVerordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (mit Gesetzescharakter) zum Schutz vor gefährlichen Stoffen im deutschen Arbeitsschutz <ul style="list-style-type: none"> – Vorschriften für Verpacken + Kennzeichnen der Stoffe – Verbote und Beschränkungen – Vorschriften über Umgang mit diesen Stoffen • Basiert auf ArbSchG und ChemG • Muss bei jeder Tätigkeit mit Gefahrstoffen beachtet werden • wird durch Technisches Regelwerk (TRGS) weiter ausdifferenziert <p>http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Rechtstexte/Gefahrstoffverordnung.html</p>
Gefahrstoff-verzeichnis	<ul style="list-style-type: none"> • Muss für alle verwendeten Gefahrstoffe geführt werden • Darin muss auf die entsprechenden SDB verwiesen werden • muss allen betroffenen Beschäftigten zugänglich sein • Laut TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ Abschnitt 4.7 sind im Gefahrstoffverzeichnis mindestens folgende Angaben erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> – Bezeichnung des Gefahrstoffes, – Einstufung des Gefahrstoffes, – Mengenbereich des Gefahrstoffes, – Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird

GESTIS	GEfahSToffInformationsSystem (der DGUV) <ul style="list-style-type: none"> • Stoffdatenbank enthält Informationen <ul style="list-style-type: none"> – für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen und anderen chemischen Stoffen am Arbeitsplatz, wie z.B. die Wirkungen der Stoffe auf den Menschen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und die Maßnahmen im Gefahrenfall (inkl. Erste Hilfe). – über wichtige physikalisch-chemische Daten – spezielle Regelungen zu den einzelnen Stoffen, insbesondere zur Einstufung und Kennzeichnung nach GHS gemäß CLP-Verordnung (Piktogramme, H-Sätze, P-Sätze) sowie nach dem alten System (Gefahrensymbole, R-Sätze). • Es sind Informationen zu etwa 8500 Stoffen enthalten. • Die Pflege der Daten erfolgt zeitnah nach Veröffentlichung im Vorschriften- und Regelwerk oder nach Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. <p>http://gestis.itrust.de/nxt/gateway.dll/gestis_de/000000.xml?f=templates\$fn=default.htm\$vid=gestisde:sdbdeu\$3.0</p>
GHS	Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals = weltweit einheitliches System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien <ul style="list-style-type: none"> • seit dem 20.01.2009 in Kraft • ab dem 01.12.2010 müssen Stoffe – und ab dem 01.06.2015 Gemische – nach GHS bzw. CLP gekennzeichnet werden.(→CLP) <p>http://de.wikipedia.org/wiki/Global_harmonisiertes_System_zur_Einstufung_und_Kennzeichnung_von_Chemikalien</p>
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung Wesentliche Aufgaben sind <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsunfälle verhüten • Gefahrenschutz am Arbeitsplatz verbessern • Versicherte nach Arbeitsunfällen rehabilitieren und entschädigen
GUV-G, -I, -R, -V	Grundsätze, Information, Regel, Vorschrift der GUV
GUV-SR 2003 jetzt: DGUV Regel 113-018	Regel: Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen existiert in der Bundesrepublik Deutschland ein umfangreiches Gefahrstoffregelwerk. Neben Arbeitsschutzgesetz, Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung sind hierbei die einschlägigen Regelungen in den Unfallverhütungsvorschriften zu nennen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen werden insbesondere auch für Schulen durch die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), DIN-Normen und Richtlinien (z. B. Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – GUV-SI 8070) konkretisiert. Ziel dieser Regel ist es, das bestehende Gefahrstoffregelwerk in der Bundesrepublik Deutschland für die Belange des Unterrichts in allgemeinbildenden Schulen und vergleichbaren Fächern beruflicher Schulen aufzubereiten und zu konkretisieren. Die gesetzlichen Verantwortlichkeiten bleiben unberührt. (Quelle: GUV-SR-2003, Vorbemerkungen) <p>http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/sr-2003.pdf</p>

<p>GUV-SR 2004 jetzt: DGUV Regel 113-019</p>	<p>Regel: Stoffliste zur GUV-SR 2003 Stoffliste zur Regel "Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen" Liste mit den im schulischen Unterricht häufig verwendeten Stoffen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung sowie Grenzwerte nach Gefahrstoffverordnung, EU-Richtlinien und Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), • Angaben zur Wassergefährdungsklasse • Hinweise zur Aufbewahrung und Entsorgung • Hinweise zur möglichen Verwendung in Schülerexperimenten • Spalte "Inventarverzeichnis/Mengenbereiche" zur Nutzung als Gefahrstoffverzeichnis. <p>http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/sr-2004.pdf</p>
<p>H-Sätze P-Sätze</p>	<ul style="list-style-type: none"> • kurze Texte (<i>statements</i>) mit wichtigen Sicherheitsinformationen für die Kennzeichnung von Gefahrstoffen <ul style="list-style-type: none"> – <i>H-Sätze (hazard = Gefährdung)</i> beschreiben Gefährdungen – <i>P-Sätze (precaution = Sicherheitsmaßnahme)</i> geben Sicherheitshinweise • analoge Aufgabe haben <ul style="list-style-type: none"> – H- und P-Sätze in der GHS-Kennzeichnung – R- und S-Sätze in der EU-Kennzeichnung <p>http://de.wikipedia.org/wiki/H- und_P-S%C3%A4tze</p>
<p>IFA</p>	<p>Institut Für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung</p>
<p>JArbSchG</p>	<p>JugendArbeitsSchutzGesetz</p>
<p>MAK</p>	<p>Maximale ArbeitsplatzKonzentration</p>
<p>MuSchG</p>	<p>MutterSchutzGesetz</p>
<p>PNEC</p>	<p>Predicted No Effect Concentration für vorhergesagte Nicht-Effekt Konzentration auf den Menschen (Umweltschutzgrenzwert)</p>
<p>REACH</p>	<p>Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals = Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien</p> <ul style="list-style-type: none"> • = EG-Verordnung Nr. 1907/2006 • am 01. Juni 2007 in Kraft getreten, zentralisiert und vereinfacht das Chemikalienrecht europaweit <p>http://www.reach-info.de/ http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/REACH.html</p>
<p>RiSU</p>	<p>Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht Empfehlung der Kultusministerkonferenz, Neufassung vom 27.02.2013.</p> <p>Besteht aus 3 Teilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teil I enthält auf der Grundlage der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die für den oben genannten Geltungsbereich verbindlichen Regelungen. • Teil II enthält Hinweise und Ratschläge, die Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern ein sicherheitsbewusstes und umweltgerechtes Verhalten in der täglichen Schulpraxis erleichtern. • Teil III enthält Anlagen zu den Teilen I und II. <p>Teil I wird für Baden-Württemberg verbindlich werden.</p> <p>http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_09_09-Sicherheit-im-Unterricht.pdf</p>

SDB	<p>SicherheitsDatenBlatt</p> <ul style="list-style-type: none"> • muss durch den Lieferanten bzw. Hersteller jedem Gefahrstoff beigelegt werden • kann beim Hersteller / Lieferanten / Inverkehrbringer angefordert werden <p>muss folgende Angaben in dieser Reihenfolge enthalten (hier vereinfachte Darstellung): Bezeichnung des Stoffes/Zubereitung + Firmenbezeichnung – mögliche Gefahren – Zusammensetzung – Erste Hilfe Maßnahmen – Maßnahmen zu Brandbekämpfung und bei unbeabsichtigter Freisetzung – Handhabung + Lagerung – Begrenzung + Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzeinrichtung – physik. + chem. Eigenschaften – Stabilität + Reaktivität – toxikologische + umweltbezogene Angaben – Entsorgungshinweise – Angaben zum Transport – Rechtsvorschriften</p>
SGB	Sozialgesetzbuch
Sichere Schule	<p>Internetangebot der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zur Information über geltende Richtlinien, Verordnungen etc. zur Sicherheit in der Schule. Geplant ist, das Angebot bundesweit gültig und nicht mehr nur landesweit für Nordrhein-Westfalen anzubieten, d.h. ohne länderspezifische Ausrichtung.</p> <p>http://www.sichere-schule.de/chemie/default.htm oder als pdf Dokumente: http://www.sichere-schule.de/chemie/docs/chemie.pdf http://www.sichere-schule.de/chemie/docs/chemie_entsorgung_lagerung.pdf</p>
Stoffgruppen- bezogene Betriebs- anweisung	Entsprechend der ausgehenden Gefahren lassen sich Gefahrstoffe zu Stoffgruppen zusammenfassen, für diese können Betriebsanweisungen erstellt werden. Solche Stoffgruppen sind zum Beispiel explosionsgefährliche Stoffe, brennbare Stoffe, krebserzeugende Stoffe usw.
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe
TRGS	<p>Technische Regeln für Gefahrstoffe</p> <p>Diese Regeln wurden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (Beratung in allen Fragen des Arbeitsschutzes / Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebildet) erarbeitet und beschlossen und stellen Handlungshilfen für die Umsetzung der Gefahrstoffverordnung dar.</p> <p>Von den Regelungen der TRGS kann abgewichen werden, wenn der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit durch andere Maßnahmen in vergleichbarer Weise gewährleistet ist (§ 8 Abs. 1 GefStoffV). Durch Vorlage der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung muss man auf Verlangen hin nachweisen, dass dies zutrifft, die Vergleichbarkeit der getroffenen Maßnahmen ist in der Dokumentation eingehend zu begründen.</p> <p>Download: http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html</p>
TRK	Technische RichtKonzentration
UKBW	<p>UnfallKasse Baden-Württemberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • gesetzlicher Unfallversicherungsträger für die Kommunen und das Land in Baden-Württemberg. Wenn Sie bei einer Stadt, einer Gemeinde oder beim Land Baden-Württemberg beschäftigt sind (oder ehrenamtlich z. B. als Gemeinderat tätig werden), sind Sie während Ihrer Arbeit und auf dem Weg dorthin bzw. wieder zurück bei der UKBW gesetzlich gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert.

	<ul style="list-style-type: none"> • Unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz fallen auch die Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Studierende und Kinder in Kindertageseinrichtungen. • Hierzu bedarf es keiner Anmeldung oder Beitragszahlung von Versichertenseite. http://www.uk-bw.de/
Unterweisung	<p>Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeiten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Im Rahmen der Unterweisung müssen auch arbeitsmedizinisch-toxikologische Aspekte angesprochen werden. Die Unterweisung der Lehrerinnen und Lehrer muss durch die Schulleiterin oder den Schulleiter mindestens jährlich durchgeführt bzw. veranlasst werden.</p> <p>Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler ist eine allgemeine Unterweisung zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres durchzuführen. Die Unterweisung ist schriftlich zu vermerken, z. B. im Klassenbuch oder Kursheft.</p> <p>Quelle: GUV-SR-2003, S. 26</p>
UVV	UnfallVerhütungsVorschrift
VDSI	bis 01.05.2014 bekannt als Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit
VO	VerOrdnung
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
Weitere nützliche Links	<p>Chemietreff der Bezirksregierung Düsseldorf http://www.brd.nrw.de/lerntreffs/chemie/</p> <p>Seite des Fachreferenten Chemie bei der Dienststelle des Ministerialbeauftragten Unterfranken http://www.fachreferent-chemie.de/</p> <p>Einrichtung und Ausstattung von Fachräumen http://www.ls-bw.de/dienstleistungen/allgschulen/ausstattung/</p>
WGK	WasserGefährdungsKlasse